

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

In der Stadt B gibt es eine in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts erbaute Eissporthalle, die seitdem für verschiedene Sportveranstaltungen genutzt wird. Aufgrund ihres Alters sowie insbesondere der Fehler bei der damaligen Bauplanung und Bauausführung der Dachkonstruktion weist die Halle erhebliche Standsicherheitsmängel auf. Eine akute Einsturzgefahr besteht dabei jedoch nicht, sofern nicht weitere Belastungen, wie etwa ein starker Schneefall, hinzutreten. Auf den schlechten Zustand der Halle wird die Stadt B im Laufe der Jahre von verschiedenen, mit der Begutachtung der Halle beauftragten Architekten, darunter auch von dem Diplombauingenieur A, hingewiesen, ohne dass dabei konkrete Schäden aufgedeckt werden. Eine umfassende Untersuchung der Halle wird aus Kostengründen immer weiter hinausgeschoben.

Letztlich wird A von der zuständigen Behörde der Stadt B beauftragt, ein Gutachten über den voraussichtlichen Sanierungsaufwand der Eissporthalle zu erstellen. Der Auftrag erstreckt sich zwar nicht auf die umfassende Begutachtung der Standsicherheit, beinhaltet aber ausdrücklich eine „handnahe“ Untersuchung der Dachkonstruktion. Im Rahmen der Besichtigung vor Ort unterlässt es A jedoch, sich das gesamte

## June 2010 Halleneinsturz-Fall

*Fahrlässigkeit / Unterlassen / Quasi-Kausalität / Nebentäterschaft*

§§ 13 Abs. 1, 15, 222, 229 StGB

**Leitsatz der Verfasser:** Neben den Bauverantwortlichen obliegt auch einem Gutachter eine Garantenstellung gegenüber der Allgemeinheit, sodass er bei Pflichtverletzungen und nachgewiesener Kausalität für einen Bauwerkeinsturz zur Verantwortung gezogen werden kann.

BGH, Urteil vom 12. Januar 2010 – 1 StR 272/09; veröffentlicht in NJW 2010, 1087 m. Anm. Kühl

Dach aus nächster Nähe anzusehen. Stattdessen schaut er sich nur den ersten Dachbalken genau an, den Rest betrachtet er nur mittels eines Fernglases. In seinem Gutachten bescheinigt er der Halle anschließend allerdings einen „allgemein als gut zu bezeichnenden Zustand“, auch in Bezug auf die Standsicherheit der Halle. Zudem führt er aus, dass die vorhandenen Mängel „weder auf Qualität noch auf Tragfähigkeit des Tragwerks Einfluss haben“.

Nach diesem Gutachten unternehmen die Verantwortlichen der Stadt B weiterhin nichts. Auch ignorieren sie das ein Jahr später erstellte Gutachten des Architekten L, welches allerdings wiederum nur allgemeine Gefahrenhinweise im Hinblick auf die Dachkonstruktion enthält. Nach ca. zwei Jahren gibt es im Winter einen ungewöhnlich starken Schneefall. Dabei stürzt das Dach der Halle unter der Schneelast ein. 15 Menschen kommen ums Leben, sechs weitere werden schwer verletzt.

Es kann allerdings nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine ordnungsgemäße Untersuchung und ein

<sup>1</sup> Wir haben den Sachverhalt der Entscheidung gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

entsprechendes Gutachten des A die Stadt B zur Sanierung der Halle oder zumindest zu einer Einschränkung ihres Betriebes veranlasst hätten.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die für die Strafbarkeit des A in Frage kommenden Delikte sind schnell gefunden. Es liegt sehr fern, dass A die verheerenden Folgen des Halleneinsturzes billigend in Kauf nahm. Vielmehr ist lebensnah davon auszugehen, dass A auf die Möglichkeit des problemlosen Fortgangs des Betriebes der Halle trotz der von ihm festgestellten Mängel vertraute. Somit scheiden Vorsatzdelikte aus und es verbleibt die Prüfung der fahrlässigen Tötung, § 222 StGB, und der fahrlässigen Körperverletzung, § 229 StGB.

Die Prüfung der fahrlässigen Tötung bereitet allerdings bereits im Tatbestand große Schwierigkeiten und birgt mehrere „klassische“ Probleme der Strafrechtsdogmatik in sich: Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen, Herleitung der Garantenstellung bei unechten Unterlassensdelikten und Anforderungen an den Kausalitätsnachweis.

So stellt sich zunächst die Frage, an welches Verhalten die Strafbarkeit anknüpft und ob man dieses Verhalten als **Tun oder Unterlassen** ansieht. Denkbar ist es hier entweder auf das Unterlassen der „handnahen“ Untersuchung der Dachkonstruktion oder auf die anschließende Erklärung über die hinreichende Standsicherheit der Halle abzustellen. Stellt man dabei mit Teilen der Literatur auf das Kriterium des Energieeinsatzes<sup>2</sup> ab, so läge dieser in der Einreichung des Gutachtens und es wäre ein aktives Tun anzunehmen. Dagegen könnte man aber auch tatbestandlich sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen, die hier zeitlich auseinander fallen, annehmen, diese getrennt voneinander

prüfen und die Abgrenzung erst auf der Konkurrenzebene vornehmen<sup>3</sup>. Die überwiegende Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung<sup>4</sup> nimmt jedoch eine normative Betrachtung vor und stellt auf den **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** des gesamten Täterverhaltens ab. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können dann alle Faktoren entsprechende Berücksichtigung finden, etwa ob die Gefahr für das Opfer schon vor dem Verhalten des Täters bestand, wie akut diese war und ob andere an deren Schaffung beteiligt waren. Im Regelfall führt diese Abgrenzung dazu, dass das aktive Tun das Unterlassen im Zweifel überwiegt, es sei denn, der Täter handelt beim Unterlassen mit einer stärkeren subjektiven Komponente.

In unserem Fall wird die Wertung durch eine lange Verantwortungskette zwischen A, der nur kurz ins Geschehen eingreift, und den Verantwortlichen der Stadt B, die kontinuierlich für die Standsicherheit der Halle und deren gefahrlosen Betrieb sorgen sollen und dabei auf fremden Sachverstand angewiesen sind, noch erschwert. Letztlich kann man sich fragen, ob es einen Unterschied gemacht hätte, wenn A überhaupt kein Gutachten eingereicht hätte. Sollte diese Frage bejaht werden, liegt die Annahme des Tuns näher.

Ergebnisrelevant wird diese Abgrenzung vor allem dann, wenn die Pflicht des Täters, zur Erfolgsabwendung tätig zu werden, also das Vorliegen einer **Garantenpflicht**<sup>5</sup>, zweifelhaft ist. Hat man sich für ein Unterlassen entschieden, so ist für die Strafbarkeit des A eine Garantenstellung unbedingt erforderlich, die anhand der in der Recht-

<sup>2</sup> Kindhäuser, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2009, § 35 Rn. 4; Roxin, Strafrecht AT II, 2003, § 31 Rn. 78.

<sup>3</sup> Vgl. Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 15 Rn. 27.

<sup>4</sup> BGHSt 6, 46 (59); BGHSt 49, 147 (164); Stree in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, Vorbem §§ 13 ff. Rn. 158; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 39. Aufl. 2009, Rn. 700.

<sup>5</sup> Auch als „Garantenstellung“ bezeichnet; vgl. zur Terminologie Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 13 Rn. 6.

sprechung und Literatur entwickelten Fallgruppen<sup>6</sup> überprüft werden kann. Da hier das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Untersuchung dem Tun (Äußerungen im Gutachten) zeitlich vorangeht, kommt eine Garantenstellung aus vorangegangenen pflichtwidrigem Vorverhalten (Ingerenz) nicht in Betracht. Vielmehr ist an eine Garantenstellung **aus Vertrag**, nämlich aus dem Gutachterauftrag der Stadt B an A, zu denken. Obwohl A keinen Vertrag mit den Hallenbesuchern schloss, kann sein Auftrag als eine Art „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ angesehen werden. Problematisch ist aber, dass dieser Auftrag nur einen oberflächlichen Charakter hatte und nicht ausdrücklich die Beurteilung der Standsicherheit der Halle umfasste. Ob schon ein solcher Auftrag eine weitgehende Schutzpflicht gegenüber den Hallenbesuchern begründet, ist zumindest zweifelhaft. Allerdings könnten dem A als Gutachter aufgrund seines Sachverständnisses gegenüber den Beamten der Stadt B erhöhte Pflichten auferlegt werden. Etwas entkräftet wird dieser Punkt allerdings dadurch, dass auch andere Gutachter vor und sogar nach ihm mit ähnlichen Aufträgen im Hinblick auf die Halle tätig waren, sodass nicht nur das Gutachten des A allein die Entscheidungsgrundlage für den weiteren Betrieb der Halle bzw. dessen Nichtsanierung bildete.

Im Übrigen ist auch die Heranziehung der Fallgruppe der **faktischen Pflichtenübernahme** denkbar; denn durch seine – gemäß dem Auftrag nicht geschuldeten und – ungeprüfte Ausführungen zur Standsicherheit hat A tatsächlich einen Vertrauenstatbestand geschaffen und so die Verantwortung dafür übernommen. Dieser Gedanke ist aber – genau genommen – im Rahmen der Prüfung der unterlassenen Untersuchung der Dachkonstruktion inkonsequent, da das Gutachten mit den ungeprüften Ausführungen von A erst später

vorgelegt wurde. Die Garantenpflicht muss jedoch bereits im Zeitpunkt des strafrechtsrelevanten Verhaltens vorliegen<sup>7</sup>. Dieses Argument sollte daher besser bereits oben im Rahmen der Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen verwendet werden.

Erweitert man den Blick auch auf die Verantwortlichen der Stadt B, so fällt auf, dass diese ebenfalls eine Garantenpflicht zur Gefahrenabwendung von den Hallenbesuchern wegen Unterhaltung einer Gefahrenquelle als Betreiberin derselben traf. Insbesondere hätten nur sie (und nicht A selbst) den Betrieb der Halle einstellen können. A wurde durch sie lediglich als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung eingesetzt. Insofern könnte man auf die Idee kommen, dass für A eher eine Strafbarkeit als Gehilfe in Betracht kommt. Eine **Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme** muss hier aber trotzdem nicht vorgenommen werden. Es geht sowohl bei A als auch bei den Verantwortlichen der Stadt B um Fahrlässigkeitsdelikte, bei denen das **Einheitstäterprinzip**<sup>8</sup> gilt. Sollte man also eine für den Tod und die Verletzungen der Opfer kausale Pflichtverletzung der Verantwortlichen der Stadt B und damit eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung annehmen<sup>9</sup>, dann wäre zwischen diesen und A eine Nebentäterschaft denkbar, sodass man lediglich im Rahmen der Strafzumessung die einzelnen Tatbeiträge würdigen könnte.

Nachdem man all diese Hürden genommen hat, muss aber noch die **Kausalität** des Verhaltens von A für den Tod der Hallenbesucher untersucht werden. Letztlich geht es um den Einwand

<sup>6</sup> Vgl. den Überblick bei *Wessels/Beulke*, (Fn. 4), Rn. 718 ff.

<sup>7</sup> Dies ergibt sich aus dem sog. „Simultaneitätprinzip“; vgl. dazu im Hinblick auf den Vorsatz *B. Heinrich*, Strafrecht AT I, 2. Aufl. 2010, Rn. 288.

<sup>8</sup> Vgl. nur *B. Heinrich*, Strafrecht AT II, 2. Aufl. 2010, Rn. 1177; *Roxin* (Fn. 2), § 25 Rn. 8.

<sup>9</sup> Diese wurden bisher noch nicht strafrechtlich verfolgt, vgl. den Hinweis darauf bei *Krüger*, RÜ 2010, 231 (243).

des A, die Verantwortlichen der Stadt B hätten sein Gutachten auch bei ordnungsgemäß vorgenommener Untersuchung missachtet und es wäre genauso zum Einsturz der Halle gekommen. Wie mit solchen Einwänden umzugehen ist, ist sehr umstritten.<sup>10</sup> Vor allem in der tatrichterlichen Praxis erfordert es schwer zu treffende Feststellungen, müssen hier doch hypothetische Überlegungen nach dem Motto „Was wäre wenn?“ anhand verschiedener Indizien angestellt werden, die dann oft den Schwerpunkt des Urteils bilden. Um diesem Problem zu begegnen, wurde in der Literatur die sog. **Risikoerhöhungstheorie**<sup>11</sup> entwickelt, wonach bereits der Nachweis ausreichen soll, dass das Verhalten des Täters das Risiko des Erfolgseintrittes erhöht hat. In der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur wird diese Theorie aber abgelehnt und die Feststellung gefordert, dass der Tatbestandserfolg ohne Sorgfaltspflichtverletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre (sog. **Vermeidbarkeitstheorie**)<sup>12</sup>. Es reiche hierbei aber auch aus, wenn es nahe liegt, dass der Erfolg in einer schwächeren bzw. abgemilderten Form eingetreten wäre, etwa nur in Form einer Gesundheitsschädigung anstelle des Todes der Opfer.<sup>13</sup> Deswegen sollten alle verfügbaren Indizien sorgfältig aus dem Sachverhalt „herausgefischt“ werden, um eine verlässliche Hypothese anstellen zu können – ob es also zum Halleneinsturz gekommen wäre, hätte sich A das Dach

genau angeschaut bzw. nicht die ungeprüften weitergehenden Ausführungen zur Standsicherheit gemacht.

Zusammenfassend ist also festzuhalten: die erste Weichenstellung sollte bereits bei der Abgrenzung von Tun und Unterlassen erfolgen. Gegebenenfalls ist dann eine Herleitung der Garantenstellung nötig, woraufhin eine sorgfältige Hypothese zur Kausalität anzustellen ist, in die auch Überlegungen zur Verantwortungsabgrenzung zwischen A und den Verantwortlichen der Stadt B mit einfließen müssen.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Eine eindeutige Stellungnahme zu der Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen gibt der BGH in seiner Entscheidung nicht ab. Er lässt aber erkennen, dass er zu der Annahme des positiven Tuns durch die Äußerungen des A in dessen Gutachten tendiert.<sup>14</sup> Die Auffassung der Tatsacheninstanz<sup>15</sup>, dass die Strafbarkeit an das Unterlassen der Untersuchung anzuknüpfen hat, versucht der BGH mit Hilfe zahlreicher Indizien zu erschüttern. Gleichzeitig wird deutlich, dass an dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit als entscheidendem Abgrenzungskriterium festgehalten wird.

Gleichwohl widmet der BGH auch einige Ausführungen der **Garantenstellung** des A als Gutachter, die ihn zu einer Aufklärung der Verantwortlichen der Stadt B über die Mängel verpflichten würde. Er führt zunächst allgemein aus, dass allein aus dem Bestehen eines Vertrages noch keine Garantenpflicht der jeweiligen Vertragsparteien abgeleitet werden könne. Vielmehr müssen besondere Umstände, wie z.B. ein spezielles Vertrauensverhältnis, eine laufende Geschäftsverbindung, überlegenes Fachwissen oder generell eine Situation vorliegen, in welcher der eine Vertragspartner darauf angewiesen ist,

<sup>10</sup> Oft werden sie im Rahmen der objektiven Zurechnung unter dem Stichwort des „Pflichtwidrigkeitszusammenhanges“ bzw. „pflichtgemäßen Alternativverhaltens“ geprüft, vgl. etwa *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 197.

<sup>11</sup> Vertreten z.B. von *Kahlo*, GA 1987, 75; *Lackner/Kühl* (Fn. 5), § 15 Rn. 44.

<sup>12</sup> BGHSt 21, 59 (61); BGHSt 49, 1 (4); *Baumann/Weber/Mitsch* (Fn. 3), Rn. 86; *Cramer/Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 15 Rn. 174 ff.

<sup>13</sup> So bereits im „Ziegenhaar-Fall“, RGSt 67, 211.

<sup>14</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1092).

<sup>15</sup> LG Traunstein v. 18.11.2008 - 2 KLs 200 Js 865/06.

dass ihm der andere die für seine Entscheidung maßgebenden Umstände offenbart.<sup>16</sup>

Übertragen auf den vorliegenden Fall kommt der BGH hiernach zu dem Ergebnis, dass A eine Garantenstellung innehat, die aus der Übernahme des Auftrages der Stadt B, im Rahmen eines Gutachterauftrags Bauwerksmängel festzustellen, folgt. Er wäre verpflichtet gewesen, jene Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen und der Stadt B die tatsächlich bestehenden Mängel mitzuteilen. Die Garantenstellung des A begründet darüber hinaus sogar eine **Schutzfunktion gegenüber der Allgemeinheit**, sodass A zudem dazu verpflichtet war, die von diesen Mängeln ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit durch ein anprangerndes Gutachten zu beseitigen.

Ferner zieht der BGH das Vorliegen einer **Nebentäterschaft** zwischen den Unterlassungen der Verantwortlichen der Stadt B und des A in Betracht, sollte sich deren Verhalten als pflichtwidrig herausstellen.<sup>17</sup> Die Fallgruppe der Nebentäterschaft werde zwar von einigen als überflüssig angesehen, da der Fahrlässigkeitsvorwurf jedem Täter gesondert gemacht werden müsse. Wenn sich jedoch in der Pflichtwidrigkeit des einen auch die Pflichtwidrigkeit des anderen verwirklicht, könne Nebentäterschaft gegeben sein.<sup>18</sup> Mit diesen Ausführungen zur Nebentäterschaft wollte der BGH aber wohl keine neue Fallgruppe im Hinblick auf die Zurechnung von Tatbeiträgen begründen, sondern lediglich betonen, dass im Rahmen von Fahrlässigkeitsvorwürfen, mehrere Verhaltensweisen für ein und denselben Erfolg ursächlich sein und auch bestraft werden können, ohne dass es einer Zu-

rechnung der jeweiligen Handlungen bedarf. Denn die einzelnen pflichtwidrigen Verhaltensweisen müssen für jeden „Täter“ gesondert, d.h. unabhängig von dem des anderen festgestellt werden.

Bezüglich der Anforderungen an die Kausalität bei einem Unterlassungsdelikt verweist der BGH lediglich auf seine ständige Rechtsprechung<sup>19</sup> und behält damit die sog. **Vermeidbarkeitstheorie** („Quasi-Kausalität“) bei. Gleichzeitig erteilt er den Vertretern der **Risikoerhöhungstheorie** eine Absage, indem er betont, dass es für die Bejahung der Kausalität eines unterlassenen Handelns für den tatbestandsmäßigen Erfolg nicht ausreicht, dass dieses Unterlassen das Risiko des Erfolgseintritts lediglich erhöhe.<sup>20</sup>

Im Ergebnis vermochte der BGH aber nicht zu entscheiden, ob diesen Anforderungen an die „Quasi-Kausalität“ im vorliegenden Fall Genüge getan wurde. Vielmehr wies er darauf hin, dass es erforderlich sein würde festzustellen, ob die Verantwortlichen der Stadt B nach einem – der Pflicht des A aus seinem Auftrag genügenden – Hinweis des A auf die entsprechenden Bauwerksmängel, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Maßnahmen getroffen hätte, die den Tod und die Verletzung von Menschen verhindert hätte.<sup>21</sup>

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Entscheidung reiht sich in die Rechtsprechung der vergangenen Jahre über das fahrlässige Zusammenwirken Mehrerer ein.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1090).

<sup>17</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1092); vgl. hierzu auch BGHSt 4, 20 (21); ferner Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 15 Rn. 16c.

<sup>18</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1092).

<sup>19</sup> BGHSt 6, 1 (2); BGHSt 37, 106 (126); BGHSt 43, 381 (397); BGHSt 48 (77, 93).

<sup>20</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1091).

<sup>21</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1091).

<sup>22</sup> Vgl. BGHSt 47, 224 – Wuppertaler Schwebebahn; BGHSt 53, 38 – Schuleinsturz.

Für die Praxis ist diese Entscheidung von immenser Bedeutung, da sie eine Ausweitung der strafrechtlichen Haftung von Gutachtern in Aussicht stellt und zugleich die Anforderungen an die Genauigkeit der Feststellungen in den Tatsacheninstanzen erhöht.

Die Studierenden sollten sich aber von diesen oder ähnlichen Fallkonstellationen nicht „verrückt machen“ lassen. Solch komplizierte Zusammenhänge in einem vom Platz her relativ beschränkten Sachverhalt unterzubringen – insbesondere die genaue Beschreibung der verschiedenen Verantwortungsbereiche und etwaiger Pflichtverletzungen – stellt den Klausursteller meist vor eine kaum zu bewältigende Aufgabe.

## 5. Kritik

Die Entscheidung des BGH löst in einigen Punkten Verwirrung beim Leser aus. Zunächst einmal spricht der BGH davon, dass sich eine Garantenstellung des A „gegenüber der Allgemeinheit“ aus einer „von der Stadt übernommene[n] – abgeleiteten[n] – Garantenstellung“<sup>23</sup> ergibt. Bei dieser Feststellung bleibt Mehreres unklar.

Zunächst betrifft dies die – durchaus unübliche – Formulierung „gegenüber der Allgemeinheit“. Hiermit sollte keine neue Fallgruppe einer Garantenpflicht eingeführt werden, sondern vielmehr lediglich auf die Unterscheidung zwischen den sog. Schutz- und Überwachungspflichten hingewiesen werden. Denn eine Schutzpflicht besteht regelmäßig nur gegenüber einer bestimmten Person, eine Überwachungspflicht dagegen grundsätzlich gegenüber jedermann, sodass dem A – und damit auch der Stadt B – nach dem BGH eine Überwachungs- und keine Schutzpflicht zukommt.

Auch führt der BGH leider nicht aus, woraus die seiner Argumentation zu Grunde gelegte, aber nicht begründete Garantenstellung der Stadt B folgen

soll. In Frage kommt hier eine Garantenpflicht aus Vertrag (Benutzungsvertrag zwischen den Eishallenbesuchern und der Stadt als Betreiberin) oder aus der Schaffung und Unterhaltung einer Gefahrenquelle (der nicht standsicheren Eishalle). Für eine Garantenstellung aus Vertrag spricht, dass die Nutzer der Eishalle ein Entgelt für die Benutzung derselben zahlen. Dagegen spricht aber, dass sich die Garantenpflicht auch auf solche Menschen beziehen muss, die z.B. gerade dabei sind, die Eishalle zu betreten, aber noch kein Benutzungsentgelt bezahlt haben. Denn zwischen ihnen und der Stadt B als Betreiberin besteht (noch) kein Vertrag. Dieses spricht eher für die Annahme einer Garantenstellung in Form einer Verkehrssicherungspflicht, da nur hierdurch auch die nicht das Benutzungsentgelt zahlenden Menschen erreicht werden können. Es wäre aber wünschenswert gewesen, hätte der BGH dies konkretisiert und nicht ohne nähere Erläuterung vorausgesetzt.

Letztlich bleibt bei der Begründung einer Garantenstellung des A durch den BGH unklar, ob überhaupt eine „Übernahme“ der Garantenstellung der Verantwortlichen der Stadt B durch A möglich ist und wenn ja, ob erstere ihre Garantenstellung dadurch verlieren.

Die Weiterführung der Rechtsprechung zum Nachweis der Kausalität ist demgegenüber zu begrüßen, da eine konsequente Rechtsprechung Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schafft. Hierdurch wird zwar der Nachweis der Kausalität kaum leichter, die Entscheidung richtet aber zugleich einen Appell an die Tatsacheninstanzen, die Anforderungen an die Kausalität nicht zu überspannen und alle vorhandenen Indizien genauestens zu würdigen. Diese Genauigkeit ist sicherlich auch im Sinne der Opfer des tragischen Halleneinsturzes.

*(Dimitri Kessler / Mila Klewin)*

<sup>23</sup> BGH v. 12.01.2010 - 1 StR 272/09, NJW 2010, 1087 (1090).